

# Kooperationsvereinbarung Seelsorgeeinheit

- KV SE -

Kooperationsvereinbarung  
über die Zusammenarbeit in der  
Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil



Seelsorgeeinheit

Heiligenbronn | Winzeln  
Waldmössingen | Aichhalden

**KV SE**

Stand: 1. April 2020

PfReg D 13.1

# Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil

in der Fassung des N5 vom 01.04.2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kooperationsvereinbarung</b> über die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil.....	1
§ 1 Grundlage der Vereinbarung.....	2
§ 2 Gemeinsam getragene Aufgaben.....	3
§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses .....	5
§ 4 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses .....	6
§ 5 Finanzierung der gemeinsam getragenen Aufgaben.....	8
§ 6 Vertragsdauer.....	9
Anhang I.....	10
A. Finanzierungsverfahren .....	10
B. Pfarramtsverwaltungsstruktur.....	11
C. Nachbarschaftshilfeverwaltung .....	12
Anlage 1 - „Kooperationskreis SE (KK SE)“ .....	13
Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten .....	14

## § 1 Grundlage der Vereinbarung

Die Kirchengemeinden St. Michael, Aichhalden

St. Mauritius, Winzeln (Sitz des Pfarrers)

St. Valentin, Waldmössingen

St. Gallus, Heiligenbronn

bilden gemäß Dekret von Bischof Dr. Gebhard Fürst (Nr. A 2886 vom 27.12.2000)

die Seelsorgeeinheit Aichhalden.

Unbeschadet ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und Identität (§§ 1 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 KGO) und unbeschadet der Zuständigkeit ihrer je eigenen Gemeindeleitung (§§ 18 und 19 KGO) arbeiten die beteiligten Gemeinden im Kooperationsverbund zusammen, um die Aufgaben im gemeinsamen Lebensraum besser wahrnehmen und erfüllen zu können. Die Seelsorgeeinheit ist keine Rechtsperson.

Für die Kooperation gelten die Grundprinzipien von Subsidiarität und Solidarität (§ 8 Abs. 1 KGO).

- bleibt frei -

## § 2 Gemeinsam getragene Aufgaben

1. Auf dieser Grundlage vereinbaren die Gemeinden folgende Aufgabenfelder gemeinsam wahrzunehmen:
  - a. Die gemeinsame Pfarramtsverwaltung aller vier Pfarrämter am Dienstsitz des Pfarrers in Winzeln und Umwandlung der bisherigen Pfarramtsstandorte in Präsenzorte<sup>1</sup>
  - b. Die gemeinsame Verwaltung der drei Nachbarschaftshilfen und die Einrichtung und Ausstattung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle. Näheres regelt Anhang I, C.
  - c. Beratung über Gottesdienstzeiten
  - d. Taufkatechese
  - e. Erstkommunionkatechese
  - f. Firmkatechese
  - g. Traukatechese
  - h. Einsatz der hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter und der Pensionäre
  - i. Einsatz des Hausgeistlichen der Schwesterngemeinschaft in Heiligenbronn in der SE<sup>2</sup>
  - j. Vertretungsregelungen bei Abwesenheit des Pfarrers
  - k. gemeinsame Wallfahrten und Gottesdienste
  - l. Treffen der Liturgischen Dienste der SE
  - m. Treffen der Diakonischen Dienste der SE
  - n. gemeinsame ökumenische Bemühungen (Ökumenischer Kreis)
  - o. gemeinsame Jugendveranstaltungen
  - p. gemeinsame Klausur der Kirchengemeinderäte
  - q. gegenseitige Unterstützung bei der Gestaltung der Kirchenmusik
  - r. Zusammenarbeit mit dem „Kooperationskreis Seelsorgeeinheit“ (siehe Anlage 1)
  - s. Zusammenarbeit mit dem Kloster Heiligenbronn und dessen Wallfahrtsseelsorge
  - t. Zusammenarbeit mit der Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn
  
2. In den aufgeführten Aufgabenfeldern werden folgende Ziele angestrebt:
  - a. Stärkung der Seelsorgeeinheit als gemeinsamer Lebensraum der vier Gemeinden
  - b. Nutzung von Synergien
  - c. „Einheit in der Vielfalt“
  - d. Stärkung der ehrenamtlichen Dienste
  - e. regelmäßige gemeinsame Jugendprojekte und Freizeiten

<sup>1</sup> Zur konkreten Ausgestaltung der Pfarramtsverwaltungsstrukturen siehe Anhang I

<sup>2</sup> Gemeint: Bedarfserhebung und Koordination einer Anfrage an die Leitung des Klosters und den entsprechenden Hausgeistlichen im Falle einer benötigten priesterlichen Aushilfe auf dem Gebiet der Gemeinden der SE. Die Regelungskompetenz betrifft nicht den Einsatz des Hausgeistlichen im Rahmen seiner Tätigkeit innerhalb der Schwesterngemeinschaft.

- f. Vereinfachung der Leitungs- und Verwaltungsabläufe
- g. Entlastung der KGR
- h. Schaffung einheitlicher katechetischer Modelle für alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit

- bleibt frei -

### § 3 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses

1. Zur Planung, Wahrnehmung und Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung (§ 10 Abs. 1 KGO).

2. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an (vgl. § 10 KGO):

mit beschließender Stimme:

- der Pfarrer als Vorsitzender
- pro Gemeinde zwei Delegierte/r aus den Reihen der gewählten Mitglieder des KGR.
- Bei Verhinderung eines Delegierten tritt dessen/deren Stellvertreter/in ein.

mit beratender Stimme:

- die für den Dienst in den Gemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-assistenten.
- eine Vertreterin des Generalrats der Franziskanerinnen von Heiligenbronn (Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe von Heiligenbronn); eine Stellvertretung ist zu benennen.
- ein Mitglied des Vorstands der „stiftung st. franziskus, heiligenbronn“; eine Stellvertretung ist zu benennen.
- die Mitarbeiterinnen des Gemeinsamen Pfarramts in der SE (PfarramtsverwaltungsleiterInnen) [PAV].

Unbeschadet des Rechtes der pastoralen Mitarbeiter auf beratende Mitgliedschaft steht es den pastoralen Mitarbeitern frei, eine Vereinbarung zu treffen, durch wie viele und welche Personen aus ihrer Reihe sie sich im Gemeinsamen Ausschuss vertreten lassen.

Zu einzelnen Sitzungen bzw. Themen können weitere Verantwortliche aus den Gemeinden der Seelsorgeeinheit zur beratenden Teilnahme hinzugezogen werden (§ 51 KGO).

3. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus den Reihen der gewählten Mitglieder eine/n Gewählten Vorsitzende/n.

4. Arbeitsweise und Beschlussfassung richten sich, soweit diese Vereinbarung keine eigene Regelung trifft, nach den Bestimmungen der KGO (§§ 50ff. KGO).

5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses richtet sich nach § 49 KGO.

6. Der Gemeinsame Ausschuss kann für gemeinsame Projekte/Aufgaben/Bereiche Sachausschüsse einrichten bzw. einzelne Personen beauftragen (vgl. § 37 KGO).

- bleibt frei -

## § 4 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

1. Der Gemeinsame Ausschuss fördert die Entwicklung der einzelnen Kirchengemeinden im Sinne der diözesanen Konzepte und fördert den Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Unterstützung und Planung gemeinsamer Aktivitäten der Gemeinden in der Seelsorgeeinheit.
2. Der Gemeinsame Ausschuss vertritt die gemeinsamen Interessen des Kooperationsverbundes nach außen.<sup>3</sup>
3. Dem Gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben zur **Vorbereitung einer Entscheidung** durch die einzelnen Kirchengemeinderäte übertragen.
  - a. Aufstellung der Haushaltsplanansätze für die gemeinsame SE-Umlage, die als Teilhaushalt bei der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln geführt wird und Formulierung einer Beschlussvorlage für die Haushaltssitzungen der KGR (siehe auch §5).

Dem Gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben **zur eigenverantwortlichen Beratung und Entscheidung** übertragen:<sup>4</sup>

- b. Einsatz der im Teilhaushalt „SE-Umlage“ bei der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln eingestellten Mittel und Überprüfung des sachgemäßen Gebrauchs
- c. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiterinnen der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich der Pfarramtsverwaltung (Pfarramtsverwaltungsleiter/-innen und Pfarramtsverwalter/-in). Die im GA gefassten Beschlüsse sind de jure durch den KGR/VA der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln zu beschließen; Änderungen der Beschlussvorlage machen den Beschluss unwirksam. Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der ZV des GA, der ZV des KGR Winzeln, der Pfarrer oder dessen Vertreter und ein Mitarbeiter des KVZ Rottweil angehören.
- d. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiterin der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich der Nachbarschaftshilfeverwaltung (Nachbarschaftshilfeverwalter/ -in). Die im GA gefassten Beschlüsse sind de jure durch den KGR/VA der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln zu beschließen; Änderungen der Beschlussvorlage machen den Beschluss unwirksam. Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der GV des GA, der GV des KGR Winzeln, der Pfarrer und je ein Mitglied der Vorstände der KPFV Aichhalden, Waldmössingen und Fluorn-Winzeln angehören.
- e. Festlegung der Orte und Termine für die Feier der Erstkommunion, der Taufe und – nach Maßgabe des jeweiligen Firmspenders – der Firmung
- f. Abstimmung und Inkraftsetzung der „Gottesdienstordnung für die Seelsorgeeinheit Aichhalden (GO)“
- g. Gemeinsame Regelungen für die Gestaltung der Liturgie

<sup>3</sup> z.B. gegenüber Kommunen, überörtlichen Vereinen, benachbarten Seelsorgeeinheiten.

<sup>4</sup> Stellt sich während der Beratungen weiterer und umfassender Klärungsbedarf innerhalb einzelner Gemeinden heraus, so kommt ein Beschluss erst nach Rückversicherung und neuem Votum an die Delegierten durch die einzelnen KGR zustande.

- h. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für alle Gemeinden der SE<sup>5</sup>
  - i. Planung und inhaltliche Gestaltung von gemeinsamen Klausurtagen der KGR
  - j. Vertretungsregelung bei Abwesenheit des Pfarrers (Vertretungsbemennung, Unterbringung, Finanzierung, Leihwagen...)
4. Der Gemeinsame Ausschuss informiert in geeigneter Weise die Gremien über die Beratungen und Beschlussfassungen, sowie über aktuelle Themen in der Seelsorgeeinheit.<sup>6</sup>

- bleibt frei -

---

<sup>5</sup> Darunter fallen auch die Entwicklung eines Corporate Designs und dessen Anwendung in Print- und E-Medien sowie die technische Umsetzung des elektronischen Datenverkehrs (Intra- und Internet usw.)

<sup>6</sup> Alle KGR-Mitglieder haben über den internen Websitebereich ([www.se-aichhalden.de/login](http://www.se-aichhalden.de/login)) Zugriff auf die Protokolle des GA



## § 5 Finanzierung der gemeinsam getragenen Aufgaben

1. Die Geschäftsführung für die gemeinsam getragenen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit übernimmt als Belegenheitsgemeinde die Kirchengemeinde Winzeln. Dort wird ein eigener Teilhaushalt im Abschnitt SE-Umlage nach folgender Struktur abgebildet:

02.2101.1000 SE-Seelsorge, Kult Einnahmen  
02.2101.5000 SE-Seelsorge, Kult Ausgaben

02.2111.1000 SE-Jugend Einnahmen  
02.2111.5000 SE-Jugend Ausgaben

02.2112.1000 SE-Erwachsene Einnahmen  
02.2112.5000 SE-Erwachsene Ausgaben

02.2117.1000 SE-Sakramente Einnahmen  
02.2117.5000 SE-Sakramente Ausgaben

02.2151.1900 Pfarrbüro Umlage SE  
02.2151.4000 Personalausgaben (siehe Anhang I, Abschnitt B)  
02.2151.5300 Telekommunikation  
02.2151.5400 Geschäftsausgaben  
02.2151.6200 Bewirtschaftung  
02.2151.6400 Inventar

02.3803.4000 Nachbarschaftshilfe Personal  
02.3803.5000 Nachbarschaftshilfe Sachausgaben

03.5260.9100 SE-RÜCKLAGE

2. Im Haushaltsplan aller Kirchengemeinden sind folgende Abschnitte einzurichten:

02.0100.6900 Seelsorge, Kult  
02.1100.5000 Jugend:  
02.1200.5000 Erwachsene:  
02.1700.5000 Sakramente:  
02.5100.6900 [Umlage SE] oder [Erstattungen/Umlagen]

3. Die Finanzierung im Rahmen der Vereinbarung gemeinsam wahrgenommener Aufgaben erfolgt:
  - a) durch diese Umlage, deren Höhe durch Beschluss der einzelnen Kirchengemeinderäte pauschal bzw. für einzelne Projekte festzulegen ist. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Gemeindemitglieder. Die konkrete Ausgestaltung ist in einem eigenen Anhang zu regeln.<sup>7</sup>
  - b) Die Gemeinden bringen ihre Planansätze zu den vereinbarten Aufgabenfeldern bei den entsprechenden Abschnitten im Haushaltsplan in ein gemeinsames Budget der Seelsorgeeinheit ein. Der Gemeinsame Ausschuss ist befugt, im Rahmen dieses Budgets Ausgaben zu tätigen. Nicht benötigte Mittel werden am Jahresende einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

---

<sup>7</sup> Siehe Anhang I

## § 6 Vertragsdauer

1. Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gemeinden verpflichten sich, im Turnus von fünf Jahren und im Übrigen je nach Bedarf die Vereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.
2. Auf schriftlichen Antrag einzelner Gemeinden unter Angabe des Grunds sind Vereinbarungsinhalte zwischen den Gemeinden neu zu beraten und erforderlichenfalls Änderungen bzw. Anpassungen der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen.





**Durch diese Kooperationsvereinbarung wird die Kooperationsvereinbarung der SE Aichhalden vom 27.12.2000 mit den Ergänzungen vom 07.05.2003 aufgehoben.**

In der Form des Nachtrags 5 mit Gültigkeit ab dem 01.04.2020 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

  
**Christian Albrecht**

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

			
<b>Klaus Grieshaber</b> Aichhalden	<b>Manuel Gaus</b> Winzeln	<b>Johannes Schork</b> Waldmössingen	<b>Konrad Gießibl</b> Heiligenbronn



Genehmigungsvermerk durch den Dekan:

*Gesehen und ohne Anmerkungen zurückerhalten*

*Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten → siehe ab Seite 14*

**Anhang I****A. Finanzierungsverfahren****B. Pfarramtsverwaltungsstruktur****C. Nachbarschaftshilfeverwaltung****A. Finanzierungsverfahren****I. Bildung einer Umlage Seelsorgeeinheit als Teilhaushalt bei der Belegenheitsgemeinde Kirchengemeinde St. Mauritius, Winzeln**

Nach Beschluss der einzelnen KGR wird bei der Kirchenpflege Winzeln am Dienstsitz des Pfarrers eine gemeinsame SE-Umlage eingeführt (vgl. § 5).

Die Höhe der Einlagen wird am Beginn jedes zweiten Haushaltsjahres geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Aus diesem Etat werden folgende Aufgaben finanziert:

- (1) Verwaltungsaufgaben des Gemeinsamen Pfarramtes in der SE
- (2) Personalausgaben des Gemeinsamen Pfarramtes in der SE
- (3) Dienstliche Kosten der pastoralen Mitarbeiter
- (4) Anschaffungen im Bereich Kult für liturgische Zwecke, die die ganze SE betreffen
- (5) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Sakramentenkatechese
- (6) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Jugendpastoral
- (7) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Erwachsenenpastoral

**II. Verfahren in allen anderen Fällen**

Für darüberhinausgehende Ausgaben, die auf Votum des GA als gemeinsame Vorhaben der Seelsorgeeinheit gelten, haben sich die Kirchengemeinden auf folgendes Verfahren geeinigt:

- (1) Förmliche Genehmigung und Anweisung durch den Pfarrer
- (2) Umlage nach Katholikenzahl
- (3) Geschäftsführende Kirchenpflege: Winzeln

Die Höhe der Einlagen enthalten die jeweils gültigen Haushaltspläne.

## B. Pfarramtsverwaltungsstruktur<sup>8</sup>

**I.** Die vier selbständigen Pfarrämter im Gebiet der SE sind verwaltungsmäßig in Winzeln zusammengeführt, ohne dabei deren Eigenständigkeit aufzuheben. An allen Dienstorten und zu allen Zeiten können alle Gemeindemitglieder grundsätzlich die Dienste ihres jeweiligen Zuständigkeitspfarramts in Anspruch nehmen; unabhängig von Mitarbeiterin oder Präsenzort.

**II.** Es ist eine weitere, einfache Verwaltungsstelle (Pfarramtsverwalter/-in) eingerichtet. Sie unterstützt die Pfarramtsverwaltungsleitung bei der Erfüllung der Aufgaben. Dienstort sind die vier Standorte des Gemeinsamen Pfarramtes mit Einsatzschwerpunkt Winzeln.

**III.** Der Personalstellenplan gestaltet sich wie folgt:

### a. Stellenplan Pfarramtsverwaltungsleitung

Mitarbeiterin	Stelle in %	Stelle in Wochenstunden	für Sitzungen aus der wöchentlichen AZ herausgerechnet	Entgeltgruppe nach AVO-DRS
MA 1	80	31,5	1,5	EG 8
MA 2	48	18,5	1,5	EG 8

Es besteht ein Zweiwochenplan.

Die Pfarramtsverwaltungsleiterinnen (PAV) sind regelmäßige Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss der SE und im Kooperationskreis SE.

### b. Stellenplan Pfarramtsverwaltung

Mitarbeiterin	Stelle in %	Stelle in Wochenstunden	Entgeltgruppe nach AVO-DRS
MA 3	16,1	6,36	EG 5

**IV.** Es besteht eine gemeinsam verwendete E-Mailadresse und eine gemeinsame Telefon- und Telefaxnummer.

**V.** Für die erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen sind gesonderte Finanzierungsvereinbarungen gemäß A. II. dieses Anhangs zu treffen.

<sup>8</sup> Dieser Abschnitt wird im Rahmen des diözesanen Pilotprojektes „Pfarrbüros am Ort – Pfarrbüros im Wandel“ von der Steuerungsgruppe der SE weiterentwickelt und stellt insgesamt einen unverbindlichen Arbeitsstand als Orientierung für die Prozesssteuerung dar.

## C. Nachbarschaftshilfeverwaltung

- I. Die drei Krankenpflegefördervereine in der SE in Aichhalden, Waldmössingen und Fluorn-Winzeln sind Koordinatoren für die Nachbarschaftshilfen in den jeweiligen Orten. Sie übernehmen gemeinsam mit den vier Kirchengemeinden der SE die Verantwortung für die Einrichtung und Finanzierung einer gemeinsam getragenen Verwaltungsstelle bei der Belegengemeinde St. Mauritius in Winzeln.
- II. Die Stelle wird als Verwaltungsstelle in EG 5, Stufe 2 mit einem Beschäftigungsumfang von 16,1 % (6,36 Wochenstunden) eingerichtet.
- III. Die Personalkosten werden der Kostenstelle 02.3803.4000 zugeschlagen und mit 8.000 € veranschlagt.
- IV. Die Personalkosten in Höhe von ca. 8.000 € jährlich werden nach folgendem Schlüssel refinanziert, der sich an den Einsatzstunden der jeweiligen Nachbarschaftshilfen orientiert. Die Höhe der Anteile ist jährlich zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem GA zur Beratung vorgelegt.

Gemeinde	SE	Aichhalden	Winzeln	Waldmössingen	Heiligenbronn
<b>Einsatzstunden*</b>	11.400	ca. 7.000	ca. 2.000	ca. 2.100	ca. 300
<b>prozentualer Anteil</b>	100 %	61 %	18 %	18 %	3 %
<b>Kostenanteil</b>	8.000 €	4.880 €	1.440 €	1.440 €	240 €
<b>Anteil KPFV</b>	4.000 €	2.440 €	720 €	720 €	0 €
<b>Anteil KG</b>	4.000 €	2.440 €	720 €	720 €	240 €

\*Datengrundlage ist das Jahr 2019

- V. Die jeweiligen Anteile sind von den Kassen der KPFV und den Kirchenpflegen jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres an die Belegengemeinde St. Mauritius zu überweisen. Die Kirchenpflege Winzeln fordert dazu jeweils anhand der aktuell gültigen Zahlen auf.
- VI. Die Kirchengemeinden übernehmen über die Kostenstelle 02.3803.5000 gemäß § 5 die Anschaffung und die Pflege jedweder erforderlicher Arbeitsmaterialien der Verwaltungsstelle Nachbarschaftshilfe; dazu zählt insbesondere die Anschaffung und ggf. Lizenzierung der erforderlichen Verwaltungssoftware. Die jährlichen Ausgaben werden mit 2.000 € veranschlagt.

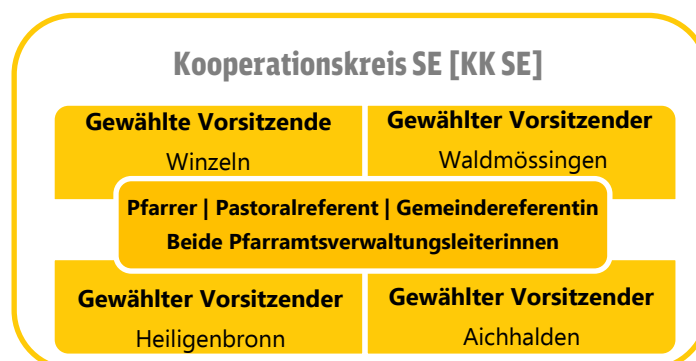
## Anlage 1 - „Kooperationskreis SE (KK SE)“

### I. GRUNDLAGEN

- a) Als kooperativ und partizipativ zusammenwirkendes Leitungsgremium der Seelsorgeeinheit ist ein Vertretungsorgan eingerichtet, dessen Mitglieder in gleichen Teilen die hauptamtliche und die ehrenamtliche Leitung der Gemeinden repräsentieren.
- b) Der „Kooperationskreis SE“ ist kein beschlussfassendes Gremium, sondern bündelt die verschiedenen Entscheidungsträger, um in den Gemeinden der SE einheitliche Regelungen anzustoßen und abzustimmen.
- c) Er ist dabei im Sinne des § 45 i.V. mit § 20 Abs. 1 KGO erweitertes Gremium zur Festlegung der Tagesordnung der einzelnen KGR und zur Vertretungsbestimmung gemäß § 45 Abs. 3. Er ist darüber hinaus auch geschäftsführendes Organ im Sinne von § 47 KGO. Der Pfarrer nimmt nur an den KGR-Sitzungen teil, in denen er unbedingt erforderlich ist; berühren Sitzungsgegenstände Arbeitsfelder der pastoralen Mitarbeiter oder des Pfarrers selbst, nimmt der jeweilige Mitarbeiter und/oder der Pfarrer an der entsprechenden Sitzung teil. Die Zustimmung des Pfarrers nach § 45, Abs. 3 und 4 KGO und darüberhinausgehende Rechte bleiben unangetastet.

### II. ARBEITSWEISE

- a) Der Pfarrer übt seinen Vorsitz in den KGR im Koordinationskreis SE aus. Er delegiert die Leitung der Sitzungen grundsätzlich an die Gewählten Vorsitzenden (§ 45, Abs. 3 KGO).
- b) Der „Kooperationskreis SE“ tagt gemäß den von den Gremien als Jahressitzungskalender verabschiedeten Terminen im Pfarrhaus in Winzeln.
- c) In den Sitzungen bringen die Gewählten Vorsitzenden und die Hauptamtlichen ihre jeweiligen Themen zur Sprache.
- d) Es wird vereinbart, in welcher Sache die einzelnen KGR aus pastoralen Gründen auf eine einheitliche Regelung in der SE hin beraten sollen. Pastorale Gründe definiert vorschlagend das Pastoralteam. Weitere Regelungen sind im Kooperationsvertrag der SE einzuarbeiten.
- e) Der KK SE ist im Sinne des § 19 Abs. 1 KGO Entscheidungsorgan, in dem der Pfarrer in kooperativer und partizipativer Weise die wesentlichen Fragen und Angelegenheiten der Kirchengemeinden und der gesamten Seelsorgeeinheit bespricht und die Einbringung in die entsprechenden Gremien gemeinsam mit den Hauptamtlichen und den Gewählten Vorsitzenden entscheidet. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen der Pfarramtsverwaltungsleitung regelmäßige Mitglieder des KK SE.
- f) Die Zustimmung des Pfarrers gemäß § 45 Abs 3, Satz 3 KGO i.b.a. § 19 Abs 4 ff. bleibt unberührt.
- g) Die Zusammensetzung des „Kooperationskreises SE“ ist unten graphisch dargestellt. Das Pastoralteam besteht als eigenes Gremium (vgl. § 19, Abs 1 nach c., Satz 2 ff. KGO).



## Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Die jeweils letzten Änderungen sind durch seitlichen Längsstrich gekennzeichnet.

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab								
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3, 2 – Einfügungen nach dem vierten Spiegelstrich</li> </ul>	Aufnahme Vertreter Kloster und Stiftung Heiligenbronn als ständige beratende Mitglieder.	<table border="1"> <tr><td>Wz</td><td>10.05.12</td></tr> <tr><td>Aich</td><td>08.05.12</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>11.05.12</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>09.05.12</td></tr> </table>	Wz	10.05.12	Aich	08.05.12	Wm	11.05.12	Hb	09.05.12	14.05.12
Wz	10.05.12											
Aich	08.05.12											
Wm	11.05.12											
Hb	09.05.12											
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5, 1 – Änderung zweiter Satz und</li> <li>• Einfügung einer HH-Tabelle</li> <li>• 5, 2 – Einfügung einer HH-Tabelle</li> <li>• 5, 3 a.) - zweites Wort „einer“ durch „dieser“ ersetzt.</li> <li>• Anhang I - überarbeitet</li> </ul>	<p>Die zweijährlich vorgesehene Anpassung der SE-Umlagehöhe wurde genutzt, eine erweiterte SE-Umlage einzuführen, um die Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen.</p> <p>Es sind neu auch die Sachposten Sakramente, Erwachsene, Jugend und Kult umgelegt. Sämtliche Geschäftsführungskosten der Pfarrämter werden über die Umlage abgerechnet. Mit Ausnahme der 3 Sekretärinnenmehrstunden SE in Winzeln, verbleiben die Personalkosten für das Pfarramt bei den einzelnen Gemeinden.</p>	<table border="1"> <tr><td>Wz</td><td>25.10.12</td></tr> <tr><td>Aich</td><td>23.10.12</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>26.10.12</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>24.10.12</td></tr> </table>	Wz	25.10.12	Aich	23.10.12	Wm	26.10.12	Hb	24.10.12	29.10.12
Wz	25.10.12											
Aich	23.10.12											
Wm	26.10.12											
Hb	24.10.12											
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1, 3 – 3. Absatz: Anpassung an KGO</li> <li>• 2, 1 a. – Neufassung und Fußnote 1 neu</li> <li>• 2, 1 i, m – streichen; restliche Spiegelstriche redaktionell angepasst</li> <li>• 2, 2 a. – neuer Inhalt; restliche Spiegelstriche redaktionell angepasst</li> <li>• 3, 2, 1. Spiegelstrich: Fußnote 4 entfällt</li> <li>• 4, 3 a. – Neuformulierung</li> <li>• 4, 3 b. – entfällt; neuer Punkt b. und c. mit neuem Inhalt; redaktionelle Anpassung der übrigen Spiegelstriche</li> <li>• 4, 3 g. – (alt f.) – Weiterfassung und Fußnote 7 neu</li> <li>• 4, 3 – Satz vor Abschnitt 4 gestrichen</li> <li>• 5, 1+2 – redaktionelle Anpassungen und neue Fußnote 9</li> <li>• 6 – Anpassung an Mustervertrag der Diözese</li> <li>• Anhang I – neue Überschrift und Gliederung</li> <li>• Anhang I, A. I. ergänzt und Nr. (1) bis (4) geändert</li> <li>• Anhang I – neuer Inhalt unter b.) Pfarramtsverwaltung mit den lfd. Nr. I – VII</li> </ul>	<p>Durch die Neuorganisation der Pfarramtsverwaltung in den vier kooperierenden Gemeinden im Rahmen des Entwicklungsprozesses „Kirche am Ort“ ergeben sich umfangreiche Anpassungen der Vereinbarung.</p> <p>Die Neuorganisation umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung der pfarramtlichen Verwaltung am Standort Winzeln</li> <li>• Umwandlung der bisherigen „Vollpfarrämter“ in den Gemeinden Aichhalden, Waldmössingen und Heiligenbronn in „Präsenzbüros“</li> <li>• Erhöhung des Stellenumfangs Pfarrbüro auf neu 50,5 Wochenstunden</li> <li>• Mittelfristige Zusammenführung der Personalstellen bei der Belegenheitsgemeinde Winzeln</li> <li>• Alle MA in den Pfarrämtern sind für alle Gemeinden in gleicher Weise zuständig</li> <li>• Schaffung einer umfangreichen Präsenzzeit in Winzeln und Erreichbarkeit für alle Mitglieder der Gemeinden der SE</li> </ul>	<table border="1"> <tr><td>Aich</td><td>28.11.17</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>29.11.17</td></tr> <tr><td>Wz</td><td>30.11.17</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>01.12.17</td></tr> </table>	Aich	28.11.17	Hb	29.11.17	Wz	30.11.17	Wm	01.12.17	01.01.18
Aich	28.11.17											
Hb	29.11.17											
Wz	30.11.17											
Wm	01.12.17											

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab																				
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriff „Koordinationskreis SE (KK SE) in allen Textteilen geändert in „Kooperationskreis SE (KK SE)“</li> <li>• im gesamten Text die Verweise auf die KGO angepasst (mit KGO<sup>2019</sup> sind die §§ neu systematisiert</li> <li>• im gesamten Text den Begriff „Zweiter Vorsitzender“ durch „Gewählter Vorsitzender“ ersetzt.</li> <li>• 3, 2. 3. Spiegelstrich: „eine Vertreterin / ein Vertreter“ geändert in „ein Mitglied“</li> <li>• 3, 2. 4. Spiegelstrich: die PfarramtsverwaltungsleiterInnen als beratende Mitglieder aufgenommen</li> <li>• 4, 2.c. neuer Begriff „Pfarramtsverwaltungsleiter/-innen“</li> <li>• Fußnote 6 an neue Website angepasst</li> <li>• Anhang I, A., I. (1) und (2) Begriff „Gemeinsames Pfarramt in der SE“ eingefügt</li> <li>• Anhang I, B., III., VI., V. an die weiterentwickelte Struktur der Pfarramtsverwaltung angepasst</li> <li>• Anlage 1: Anpassung des gesamten Textes an die Neuausrichtung als kooperatives und partizipatives Leitungsorgan in der SE</li> </ul>	<p>Im Zusammenhang mit der Einführung der Kirchengemeindeordnung 2019 waren Anpassungen an die entsprechenden Verweise erforderlich.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Projektes „Pfarramtsverwaltung“ machte Anpassungen im Anhang I und an anderen Stellen im Text erforderlich.</p> <p>Die Neuausrichtung der KGO auf eine kooperative und partizipative Leitung der KG und der SE wurde bisher schon im Gremium „Koordinationskreis der SE“ praktiziert. Hier wurden in der Anlage 1 Anpassungen vorgenommen, um das gemeinsam wahrgenommene Leitungsgefüge zwischen Hauptamtlichen und gewählten Ehrenamtlichen transparent zu machen. Deshalb wurde das Gremium auch in „Kooperationskreis SE“ unter Beibehaltung des bekannten Kürzels „KK SE“ umbenannt.</p>	<table border="1" data-bbox="1042 640 1279 819"> <tr> <td>Aich</td> <td>07.04.19</td> </tr> <tr> <td>Hb</td> <td>07.04.19</td> </tr> <tr> <td>Wz</td> <td>07.04.19</td> </tr> <tr> <td>Wm</td> <td>07.04.19</td> </tr> </table> <p>durch gemeinsame Abstimmung im GA am 07.04.19</p>	Aich	07.04.19	Hb	07.04.19	Wz	07.04.19	Wm	07.04.19	01.04.19												
Aich	07.04.19																							
Hb	07.04.19																							
Wz	07.04.19																							
Wm	07.04.19																							
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als neu 2, b: neuer Abschnitt eingefügt; die übrigen Abschnitte sind entsprechend anzupassen</li> <li>• in 4 Abs 3.c. im ersten Klammervermerk ergänzen: „und Pfarramtsverwalter/-in“</li> <li>• nach 4 Abs 3.c. ein neuer Abschnitt d. eingefügt (Nachbarschaftshilfeverwaltung)</li> <li>• in 5, Abs 1 Tabelle: neuer Klammervermerk bei Personalkosten und zwei neue Kostenstellen nach Inventar</li> <li>• komplett neuer Abschnitt C Nachbarschaftshilfeverwaltung zum Anhang I</li> <li>• Anhang I, Abschnitt B: neue Nr. V. und Nr. VI. um Tabelle ergänzt und neue gegliedert</li> </ul>	<p>Im Zusammenhang mit der Einführung einer Nachbarschaftshilfeverwaltungsstelle analog den Regelungen der Pfarramtsverwaltung, und wegen der Neuschaffung einer gemeinsam finanzierten Stelle in der Pfarramtsverwaltung, waren umfangreiche Anpassungen der KV SE erforderlich.</p> <p>Die KV SE wurde entsprechend angepasst und an weiteren Stellen redaktionell geändert.</p>	<table border="1" data-bbox="1042 1435 1279 1686"> <tr> <td colspan="2">Nachbarschaftshilfeverwaltung</td> </tr> <tr> <td>Aich</td> <td>21.01.20</td> </tr> <tr> <td>Hb</td> <td>22.01.20</td> </tr> <tr> <td>Wz</td> <td>23.01.20</td> </tr> <tr> <td>Wm</td> <td>24.01.20</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="1042 1727 1279 1977"> <tr> <td colspan="2">Pfarramtsverwalter/in</td> </tr> <tr> <td>Aich</td> <td>10.03.20</td> </tr> <tr> <td>Hb</td> <td>11.03.20</td> </tr> <tr> <td>Wz</td> <td>12.03.20</td> </tr> <tr> <td>Wm</td> <td>13.03.20</td> </tr> </table> <p>Gemeinsame Abstimmung im GA am 30.01.2020 und am 19.03.2020</p>	Nachbarschaftshilfeverwaltung		Aich	21.01.20	Hb	22.01.20	Wz	23.01.20	Wm	24.01.20	Pfarramtsverwalter/in		Aich	10.03.20	Hb	11.03.20	Wz	12.03.20	Wm	13.03.20	01.04.20
Nachbarschaftshilfeverwaltung																								
Aich	21.01.20																							
Hb	22.01.20																							
Wz	23.01.20																							
Wm	24.01.20																							
Pfarramtsverwalter/in																								
Aich	10.03.20																							
Hb	11.03.20																							
Wz	12.03.20																							
Wm	13.03.20																							



- *bleibt frei* -